

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

Tag: 29.09.2021 **Ort:** Kultursaal Steinabrückl
Beginn: 19:03 Uhr **Ende:** 20:50 Uhr
Einladung erfolgte am: 24.09.2021 **per:** Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Bgm. Ing. Gustav Glöckler
2. Vizebgm. Hubert Mohl
3. gf.GR Ingrid Haiden
4. gf.GR Florian Pfaffelmaier
5. gf.GR Philipp Palotay
6. gf.GR Dipl.-Päd. Ursula Schwarz
7. gf.GR Ing. Mag.(FH) Christoph Wallner
8. gf.GR Christian Grabenwöger
9. gf.GR Peter Werbik
10. GR Wolfgang Gaupmann
11. GR Barbara Haas
12. GR Martin Lobner
13. GR Petra Meitz
14. GR Elke Pranzl
15. GR Nicole Schönthaler
16. GR Bernhard Welles
17. GR Ruth Woch
18. GR Helene Cibulka
19. GR Thomas Opavsky
20. GR Roman Gräbner (verlässt um 20:29 Uhr die Sitzung)
21. GR DI(FH) Volker Ehmann
22. GR Mag. jur. Hannes Ebner

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Harald Nehiba als Schriftführer
2. Lucia Mitterhöfer für die Kassenverwaltung
3. 6 Zuhörer u.a. aus dem Vorstand des ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl und Mitglieder der FF Steinabrückl

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Andreas Agota
2. GR Josef Binder
3. GR Matthias Kriwan
4. OV Gabrielle Volk

UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung berichtet der Vorsitzende, dass für den nicht öffentlichen Teil ein Dringlichkeitsantrag vom Bürgermeister gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 rechtzeitig eingebracht wurde, dessen Behandlung im nicht öffentlichen Teil stattfindet:

Weiters wurde vom FPÖ-Klub ein Dringlichkeitsantrag fristgerecht eingebracht. Der Vorsitzende stellt nach Rückfragen beim Klubobmann gf. GR Peter Werbik fest, dass die Unterschrift auf dem Antrag von GR Matthias Kriwan nicht von ihm selbst sondern durch Hr. Werbik geleistet wurde.

Der Vorsitzende belehrt Hr. Werbik und drückt seine Verwunderung aus, dennoch lässt dieser den Dringlichkeitsantrag auf Grund seiner eigenen gültigen Unterschrift behandeln. Der Antrag wird daher als Antrag des gf. GR Peter Werbik behandelt. Der Vorsitzende ersucht Hr. Werbik, diesen selbst vorzutragen, der wie folgt lautet:

- **Bau eines Zauns im Kindergarten Steinabrückl, Hauptstraße 7**

Begründung der Dringlichkeit:

Seitdem im Juni 2020 die Mitarbeiter der Gemeinde die Sträucher statt zurückgeschnitten, gänzlich entfernt haben, wurde ein Bauzaun inklusive Bauzaunfuß aus Beton aufgestellt. Da zudem das Ganze auf einer Hanglage bergab steht, kann der Garten von den Kindern nicht voll ausgenutzt werden. Zudem besteht allzeit Gefahr, dass Kinder auf den Bauzaun klettern oder sich an den Bauzaunfüßen verletzen.

Antrag des gf. GR Peter Werbik:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt „Bau eines Zauns im Kindergarten Steinabrückl, Hauptstraße 7“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 12. im Anschluss an die bestehende Tagesordnung aufgenommen.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.06.2021
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung, Verlängerung und Änderung von Mietverträgen
4. Verordnung eines Teilbebauungsplans im Bereich der ehem. Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 2 am Fischaberg
5. Übernahme einer Fläche ins öffentliche Gut
6. Auftragsvergabe – Herstellung Verlängerung Mitterweg und Anbindung Getreidegasse
7. Modernisierung der Fußballsportplatzanlage ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl
8. Grundsatzbeschluss einer Haftungsübernahme betr. ASKÖ Wöllersdorf
9. Ankauf eines HLF1 für die FF Steinabrückl
10. Flexibilisierung – Anrufsammeltaxi FöhrenAST
11. Ehrungen gem. § 17 NÖ Gemeindeordnung

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.06.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.06.2021 ist den Mitgliedern zugegangen.

Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll genehmigt und unterfertigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.06.2021 soll genehmigt werden.

TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist zu seiner unvermuteten Prüfung am 27.9.2021 zusammengekommen und hat die Kassa geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden-Stellvertreterin, GR Ruth Woch, zur Kenntnis gebracht. Es gab keine Beanstandungen. Die Buchhaltung und Kassengebarung war ordnungsgemäß.

TOP 3. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung, Verlängerung und Änderung von Mietverträgen

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Es liegt folgendes Ansuchen um Vergabe einer Mietwohnung vor und soll hierfür ein befristeter Mietvertrag an folgende Person vom Gemeinderat beschlossen werden:

- Jan Safarik, Steinabrücklerstraße 36/3/5, Wöllersdorf

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4. Verordnung eines Teilbebauungsplans im Bereich der ehem. Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 2 am Fischaberg

Sachverhalt:

Um eine zum bestehenden Siedlungsgebiet passende Bebauung zu gewährleisten, soll für den Bereich des BW-A2-2WE Fischaberg (neues Aufschließungsgebiet „Sturmäcker“) ein Teilbebauungsplan erlassen werden. Der Vorsitzende berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda am 27.7.2021 verfasste Entwurf zur Erlassung des Teilbebauungsplanes Fischaberg samt Planungs- und Erläuterungsbericht und dem Entwurf des Verordnungstextes bzw. der Bebauungsbestimmungen in der Zeit vom 4.8.2021 bis 16.9.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

Gem. §33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wurde die Auflage durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

Die geplanten Festlegungen im Teilbebauungsplan werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert.

Stellungnahmen / Gutachten

Zur geplanten Erlassung des Teilbebauungsplanes sind keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt.

Von Seiten der NÖ-Landesregierung, Abt. RU1 und BD1-Naturschutz wurden keine Gutachten abgegeben. Nach telefonischer Rücksprache von DI Weingartner mit dem zuständigen ASV der Abt. RU1 am 24.9.2021, wurden aus bau- und raumordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken zu den geplanten Inhalten der Plandarstellung und der beabsichtigten Bebauungsbestimmungen angemeldet. Hinsichtlich der Tatsache, dass es sich bereits um rechtskräftig gewidmetes Bauland handelt und sich durch die geplanten Festlegungen keine Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten oder sonstigen naturschutzfachlich relevanten Schutzgebieten ergeben, kann auch davon ausgegangen werden, dass zu den geplanten Inhalten des Bebauungsplans keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Änderungen im Beschlussexemplar

Es ergeben sich daher keine Änderungen im Beschlussexemplar.

Es erfolgte eine kurze Diskussion über einzelne Details.

Vizebürgermeister Mohl verlässt die Sitzung von 19:25 bis 19:29 Uhr.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende VERORDNUNG beschließen:

§1 ALLGEMEINES

Aufgrund der §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan Fischaberg, der in derer Plandarstellung entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.

§ 2 PLANDARSTELLUNG

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 27.7.2021, verfassten und aus einem Blatt inklusive der Legende mit der Planzahl 500/TBPL-Wö-St/1-2021 bestehenden Plandarstellung im Maßstab 1:1.000, welche einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1) Verpflichtende Herstellung eines Bezugsniveaus

1.1) Mit Verordnung vom 24.3.2021, TOP 17 wurde gem. §67 Abs.4 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. ein Bezugsniveau gem. § 4 Z.11a festgelegt.

Dieses verpflichtend herzustellende Bezugsniveau ist in dem von der Fa. kosaplaner GmbH erstellten Lage- und Höhenplan (PlanNr. S501_04_01 vom 17.3.2021) sowie in der dazugehörigen Plandarstellung der Geländeschnitte A-O (PlanNr. S501_04_02 vom 17.3.2021) gekennzeichnet, wobei diese Plandarstellungen samt den darauf angeführten textlichen Erläuterungen einen integrierten Bestandteil der o.a. Verordnung bilden.

1.2) Ausgenommen von der verpflichtenden Herstellung des Bezugsniveaus sind die Bauplätze 10 und 11, wenn die dort zulässige Errichtung einer baulichen Anlage in Form einer Stützmauer (vgl. Pkt. 5.5.) erfolgt, wobei dann die Bestimmungen hinsichtlich der Anpassung an die Geländeformen (Gliederung bzw. Abtreppung) gem. Pkt. 5.3 einzuhalten sind.

2) Mindestmaße von Bauplätzen

2.1) Die Mindestgröße der durch Grundteilung neu zu schaffenden unbebauten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen darf bei der festgelegten offenen Bebauungsweise 500 m² nicht unterschreiten. Bei Fahnenparzellen gilt das Mindestmaß ohne der Zufahrtsfläche.

3) Lage und Anzahl von Stellplätzen sowie Anzahl und Breite von Ein- und Ausfahrten

3.1) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie bei der Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten (z.B. Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden oder bei Umbauten an Wohngebäuden) wird dbzgl. auf die Verordnung des Gemeinderats über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge vom 26.11.2020 verwiesen.

3.2) Die herzustellenden PKW-Abstellplätze sind im Falle der Errichtung in den Zufahrtsbereichen grundsätzlich so zu situieren, dass jeder Stellplatz separat erreichbar ist und ein ungehindertes Ein- und Ausfahrten (ohne mehrmaliges Rangieren) gewährleistet wird (Das hintereinander Abstellen der KFZ-Pflichtstellplätze ist unzulässig). Mit Ausnahme des Zufahrtsbereichs ist der vordere Bauwich von KFZ Stellplätzen freizuhalten.

3.3) Die Lage der zulässigen Ein- und Ausfahrten ist der Plandarstellung zu entnehmen bzw. beziehen sich diese auf jene Bereiche, wo kein Ein- und Ausfahrverbot oder Einfriedungsgebot dargestellt ist. Jedenfalls sind die nachstehenden Punkte / Bestimmungen einzuhalten.

3.4) Jedes Grundstück darf nicht mehr als eine kombinierte Hauptein- bzw. Ausfahrt (inkl. Zugang und Zufahrtstor) mit einer Breite von max. 7,5 m zum angrenzenden öffentlichen Straßenraum aufweisen. Eine Trennung der PKW-Ein- und Ausfahrt und des Grundstückszugangs ist unzulässig.

3.5) Für den Bauplatz 28 (Gst. 1217/1) gilt eine freie Wahl der Zufahrt, wobei diese bis zu einer Breite von max. 7,5 m zulässig ist und die Lage mit dem Straßenerhalter abzustimmen ist. Das Einfriedungsgebot zum öffentlichen Gut (bzw. die unter Pkt. 5 festgelegten einfriedungsbezogenen Vorschriften), gilt dann für jenen Bereich, wo keine Zufahrt hergestellt wird.

3.6) Für den Bauplatz 35 (Gst. 1216/7) ist im Fall einer späteren Abteilung zu zwei Grundstücken eine weitere Zufahrt zu berücksichtigen. Von dem in der Plandarstellung festgelegten Ein- und Ausfahrverbot bzw. dem Einfriedungsgebot (vgl. Pkt. 3.3.) darf in diesem Fall zur Gewährleistung einer weiteren Zufahrt abgewichen werden, wobei die Lage der zusätzlichen Ein- und Ausfahrt dann mit dem Straßenerhalter abzustimmen ist. Das Einfriedungsgebot zum öffentlichen Gut (bzw. die unter Pkt. 5 festgelegten einfriedungsbezogenen Vorschriften) gilt dann nur für jenen Bereich, wo keine Zufahrt hergestellt wird.

3.7) An der Grenze zum öffentlichen Gut sind geeignete Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von Regenwässern (z.B. Einbau eines durchgehenden Rigols) zu setzen. Diesbezüglich wird auf Pkt. 8 verwiesen.

4) Anordnung, Gestaltung oder Verbot von Nebengebäuden und von Anlagen deren Verwendung der von Gebäuden gleicht sowie regelmäßige Verwendung von Grundstücken oder Grundstücksteilen als Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger

4.1) Auf unbebauten Grundstücken ist die Errichtung von Nebengebäuden unzulässig.

4.2) Die Errichtung von Nebengebäuden sowie Bauvorhaben nach §18 Abs. 1a der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. sind erst im Zuge oder nach der Errichtung eines Hauptgebäudes zulässig.

4.3) Die bebaute Fläche der einzelnen Grundstücke darf in Summe inkl. baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Carports, Flugdächer), das Gesamtausmaß der gem. § 30 Abs.2 Z.6, festgelegten Bebauungsdichte von 35 % nicht überschreiten, wobei die bebaute Fläche von baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht das Ausmaß von 100 m² nicht überschreiten darf.

4.4) Im vorderen Bauwich sind überdachte bauliche Anlagen (z.B. Carports) nur in dem in der Plandarstellung dargestellten Zufahrtsbereich (vgl. Pkt. 3.3) zulässig.

4.5) Die Errichtung des ersten Nebengebäudes mit dem Verwendungszweck als Garage oder von sonstigen Nebengebäuden ab einer bebauten Fläche von 20 m² sind auf jenen Bauplätzen, die in der Plandarstellung die Signatur „Anbaupflicht von Nebengebäuden“ aufweisen, ausschließlich an den seitlichen Grundgrenzen zulässig. Im zweiten seitlichen Bauwich ist die Anordnung von bewilligungspflichtigen Nebengebäuden unzulässig. Bei Bauplatz 35 (Gst. 1216/7) ist im Fall einer späteren Abteilung zu zwei Grundstücken, beim neu geschaffenen Grundstück, das an den Bauplatz 33 (Gst. 1217/3) angrenzt, das erste Nebengebäude (Garage oder sonstiges Nebengebäude) an diese seitliche Grundgrenze anzukuppeln.

4.6) Die Aufstellung von Containern u.dgl. (deren Verwendung den von Aufenthaltsräumen gleicht sowie für Nutzungen als Garagen, Lagerräume etc.) ist generell unzulässig.

Nicht zulässig ist daher in diesem Sinne die Errichtung bzw. das Aufstellen von Containern und Containergruppen, die zusammengesetzt als Module bzw. Raumzellen ein Gebäude werden könnten. Container sind selbsttragende Konstruktionen mit Stahlrahmen mit ungefähr 2,5m Breite mal ca. 2,5 bis 2,8 m Höhe, deren Wände entweder vorgefertigt und gedämmt oder durchbrochen sind, um durch Verbinden einzelner Elemente (Raumzellen, Module) größere Einheiten (z. B. Wohnräume) zu schaffen. Derlei Bauwerke dürfen weder für Wohn- noch für Lager- oder Garagierungszwecke verwendet werden.

4.7) Das Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen sowie die Aufstellung von Mobilheimen (transportable Wohneinheiten u.dgl.) ist unzulässig. Ausgenommen davon sind mit Hauptgebäuden bebaute Grundstücke für einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. in welchem kein Wohnsitz begründet werden darf.

4.8) Die Verwendung von unbebauten Grundstücken als Stellplätze für Boote bzw. Bootsanhänger, für fahruntüchtige bzw. nicht zugelassene Fahrzeuge (Havarien, Wracks, Fahrzeugteile, Sperrmüll u.ä.) sowie das regelmäßige Abstellen von Fahrzeugen, Anhänger u.dgl. ist unzulässig.

5) Einfriedungsbezogene Vorschriften / Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen

5.1) Analog der Bestimmungen des §56 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. haben sich Einfriedungen samt Zufahrtstoren und Geh Türen so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der Mehrheit der bestehenden Einfriedungen innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diesen nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Bezugsbereich ist der von der zu beurteilenden Einfriedung zum öffentlich Gut aus, von allgemein zugänglichen Orten zu betrachtenden, umliegenden Einfriedungen zum öffentlichen Gut.

Wenn es zur Wahrung des charakteristischen Ortsbildes erforderlich erscheint, kann die Baubehörde die Errichtung einer Einfriedung untersagen. Die nachfolgenden Bestimmungen gem. Pkt. 5.2. bis 5.6. sind jedenfalls einzuhalten:

5.2) Grundsätzlich gilt im gesamten Wohnbauland eine Verpflichtung zur Herstellung von Einfriedungen, welche an der gemeinsamen Grundgrenze zum öffentlichen Gut ausgeführt werden müssen (siehe Einfriedungsgebot in der Plandarstellung). Eine zurückversetzte Einfriedung ist lediglich in den Zufahrtsbereichen (vgl. Pkt. 3.3) zulässig, wobei diese hinsichtlich ihrer Höhe den unter Pkt. 5.3. angeführten Bestimmungen entsprechen müssen. Die Verpflichtung zur Herstellung der Einfriedung ergibt sich im Zusammenhang mit dem Neubau von Hauptgebäuden auf einem Grundstück. D.h., die Errichtung von Einfriedungen ist erst im Zuge der Errichtung eines Hauptgebäudes, jedoch keinesfalls davor zulässig.

5.3) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen müssen eine Mindesthöhe von 1,20 aufweisen und dürfen eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten, wobei ein Sockel im Ausmaß von 1/3 der Gesamthöhe herzustellen ist.

Bei geneigtem Gelände darf eine mittlere Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschritten werden. Die Einfriedung ist den Geländeformen anzupassen, wobei eine Abtreppe

mindestens alle 3 m erfolgen muss, wenn auf 3 m Zaunlänge ein Niveauunterschied von mehr als 15 cm auftritt, wobei jedoch generell eine maximale Höhe von 2 m nicht überschritten werden darf.

Die Höhe von Gehräuren und Toren ist der Höhe der übrigen Einfriedungen zum öffentlichen Gut anzugleichen. Die Verwendung von Maschengitterzäunen zum öffentlichen Gut ist nicht zulässig.

5.4) Entlang der seitlichen und hinteren Grundgrenzen (bzw. Grundgrenzen, die nicht gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet sind) sind bauliche Anlagen, die als Einfriedungen dienen, ausgenommen im Bereich des vorderen Bauwuchs, bis zu einer Höhe von 2 m zulässig, wenn die als Wand ausgeführte Fläche eine Höhe von 1,60 m nicht überschreitet. Diese sind der Geländeform anzupassen, wobei eine Gliederung bzw. eine Abtrepplung mindestens alle 4 m erfolgen muss.

5.5) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen nicht als Mauern, Wände oder mit sonstigen flächendeckenden, blickundurchsichtigen oder blickdichten Elementen bzw. mit mehr als zu 2/3 aus flächigen oder aus flächig wirkenden Bauteilen ausgeführt werden.

Ausgenommen davon sind geländebedingte Stützmauern (z.B. im Bereich der Bauplätze 11 und 12) wo die Stützfunktion nachweislich erforderlich ist, wobei bei geneigtem Gelände die Bestimmungen hinsichtlich der Anpassung an die Geländeformen (Gliederung bzw. Abtrepplung) gem. Pkt. 5.3. einzuhalten sind.

5.6) Das Anbringen an genehmigten Einfriedungen von Schilfmatten, Kunststoffplatten, Sichtschutznetzen, Gittern, Lamellen u.dgl., sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten an Zaun- und Torfeldern (flächig wirkend) gegen öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist das Anbringen von Geschäftsbezeichnungen gem. §66 Gewerbeordnung i.d.g.F., jedoch nur mit einer Größe bis zu 1 m² innerhalb der Einfriedung, die jedoch nicht selbstleuchtend sein darf.

5.7) Einfriedungen dürfen nicht aus oder mit zusätzlichem Stacheldraht oder ähnlich verletzungsgefährdenden Materialien ausgeführt werden.

6) Werbeanlagen

6.1) Neben der Verordnung der BH Wr. Neustadt vom 23.6.1992, GZ 11-A (kundgemacht vom 16.7. bis 31.7. 1992) betreffend dem Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken an öffentlichen Orten der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl gelten hinsichtlich der Anordnung, Gestaltung oder Verbot von Werbeanlagen im Bauland Wohngebiet folgende Bestimmungen:

6.2) Die Errichtung von Werbe- und Informationstafeln ist unzulässig, wenn dadurch Blickbeziehungen auf historisch bedeutsame Gebäude, Freiflächen und Ensembles gestört oder verhindert werden.

6.3) Werbeanlagen im Bereich des Daches und Dachaufbauten (inkl. allfälliger Tragekonstruktionen bzw. Aufständereien) sowie auf Einfriedungen sind nicht zulässig. Werbeanlagen (inkl. Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder u.dgl.) sind im Bereich der Fassaden im Erdgeschoßbereich für den dort ansässigen Betrieb dann zulässig, wenn sie eine Fläche von 4 m² nicht überschreiten. Die Montage bzw. Anbringung hat an jener Seite des Hauptgebäudes zu erfolgen, bei der sich der Grundstückszugang zum öffentlichen Gut befindet.

Die Proportionen der Werbefläche haben sich harmonisch an das Gebäude anzupassen, wobei die maximal zulässige Länge der Werbeanlage die Hälfte der Gebäudefrontlänge nicht überschreiten darf. Die maximale Höhe der Werbeanlage darf das Verhältnis von 1:3 zur max. zulässigen Länge nicht überschreiten, wobei die oben angeführten Gesamtausmaße nicht überschritten werden dürfen.

Werbeanlagen in Form von Leuchtschriften (Leuchtreklame) sind bis zu einer Fläche von 2 m² zulässig. Blink- und Wechsellichtwerbung sind unzulässig.

6.4) Plakatwände oder Plakatierungsflächen sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Plakatierungsflächen für Eigenwerbezwecke auf der Liegenschaft von ansässigen Betrieben mit einem Gesamtausmaß bis DIN A0.

6.5) Werbeanlagen auf unbebauten Grundstücken sind unzulässig.

7) Harmonische Gestaltung der Bauwerke

7.1) Bauformen / Gliederung und äußere Gestaltung der Bauwerke / Baukörpergestaltung

7.1.1) Neue Baukörper sind an den Charakter der bestehenden Bebauung des Umgebungsbereichs harmonisch anzupassen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Proportionen der Gebäude sowie deren Stellung und Gliederung entlang der Straßen- und Baufluchtlinie.

Einfache und klare Bauformen sind anzustreben. Sie sind in Form liegender Quader oder in einer Kombination davon auszuführen und haben sich in ihrer Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung anzupassen.

7.1.2) Bei Neu- und Zubauten darf der höchste Punkt eines Gebäudes (inkl. untergeordnete Bauteile wie z.B. Abgasanlagen, Antennen etc.) um höchstens 3m über der im Bebauungsplan festgelegten Bauklasse bzw. max. zulässigen Gebäudehöhe liegen, ohne dass diese überschritten wird. Darüber hinaus ist lediglich die Errichtung notwendiger technischer Aufbauten zulässig. Die Errichtung von Türmen ist jedenfalls unzulässig.

7.1.3) An- und Zubauten sind architektonisch an den Bestand anzugleichen.

7.1.4) Hauptgebäude in massiver Holzblockbauweise in Rundstammausführung sind unzulässig.

7.1.5) Hauptgebäude müssen grundsätzlich als konditionierte Gebäude (vgl. §4 Z.15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.) ausgeführt werden, für die ganzjährige Dauer des Jahres bzw. für dauerhaftes und ständiges Wohnen geeignet sein und den Anforderungen eines Energieausweises gem. §44 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. entsprechen. Gebäude, die während der Heizperiode nur frostfrei, das heißt mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als +5°C gehalten werden, sind jedenfalls unzulässig (vgl. gem. §44 Abs.1 Z.1 lit.e NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.).

7.2) Dachausbildung

7.2.1) Bei Hauptgebäuden sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig, deren Dachneigung sich denen im Umgebungsbereich bestehenden Dachausbildungen anzupassen hat. Zudem sind Kombinationen von Pultdächern - die einem Sattel- oder Walmdach in der Form ähnlich sind - zulässig, deren Dachneigung mit mindestens 12° und maximal 45° auszuführen ist, wobei wenigstens 15° Unterschied zwischen den Kombinationen anzuwenden ist. Flachdächer sind nicht zulässig.

7.2.2) Bei Zubauten zu Hauptgebäuden, die von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, ist die Dachform des Hauptgebäudes einzuhalten. Bei Nebengebäuden ist die Ausführung von Flach- und Pultdächern zulässig.

7.2.3) Dachgaupen und Dachflächenfenster müssen sich harmonisch in den Dachkörper einfügen, die Einzelbreite der Gaube darf max. ein Drittel der Gebäudefrontlänge von jener Gebäudeansicht betragen, wo sich dachseitig die Gaube befinden wird. Die Gesamtsumme der Breite aller Gaupen darf max. die Hälfte der Gebäudefrontlänge von jener Gebäudeansicht betragen, wo sich dachseitig die Gaube befindet. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muss mindestens so groß sein, wie die Breite bzw. Höhe der geplanten Gaube. Dachgauben müssen über der Traufenlinie in der Dachfläche ansetzen, d.h. die Gaube baut konstruktiv auf dem Dach auf und kann daher die Traufenlinie nicht unterbrechen. Auf einem Erker darf keine Dachgaube aufgesetzt werden. Übereinander liegende Gaupen sowie geschwungene Dachgaupen (z.B. „Ochsenaugen“) sind unzulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunter liegenden Fassadenfenster auszuführen. Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind nicht gestattet.

7.3) Dachaufbauten (Parabolantennen, Antennen und sonstige Sende- und Empfangsanlagen)

7.3.1) An Baulichkeiten dürfen Parabolantennen nur mit einem Durchmesser von max. 85 cm angebracht werden. Die Anbringung von Parabolantennen sowie sonstigen Sende- und Empfangsanlagen ist jedoch im Vorgarten und auf Gebäudefronten unzulässig. Sie sind so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind. Die Farbgebung ist mit dem jeweiligen Hintergrund (Fassade oder Dach) abzustimmen.

Antennen für zivile Funkanlagen sind nur unter Zustimmung der Nachbarn im Sinne des § 6 Abs.1 Z.3 der NÖ BO 2014 i.d.g.F. zulässig, wobei die Höhe der Antenne bzw. der Anlage 3 m über dem höchsten Punkt des Daches nicht überschreiten darf.

Die Montage aller Sende- und Empfangseinrichtungen ist auf Nebengebäuden unzulässig.

7.4) Dachaufbauten (Solar- und Photovoltaikanlagen inkl. Aufständungen und Tragekonstruktionen)

7.4.1) Bauliche Anlagen in Form von Tragekonstruktionen, Aufständungen etc., welche zur Aufnahme von meldefreien Solar- und PV-Anlagen dienen sind unzulässig, sodass die diese in die Dachfläche bzw. in die Dachhaut zu integrieren und dachparallel herzustellen sind (d.h. einzubauen oder der Dachneigung folgend mit geringem Abstand auszuführen). Die Montage aller Solar- und PV-Anlagen ist auf Nebengebäuden unzulässig.

7.5) Sonstiges

7.5.1) Die Errichtung von freistehenden Masten aller Art (z.B. Fahnenmasten u.dgl.) sowie die Errichtung von Masten aller Art auf Gebäuden ist unzulässig.

7.5.2) Die Anbringung von Metallfanganlagen jeglicher Art (z.B. Abgasleitungen, Außenkamine etc. und sonstige Verblechungen) an Fassaden sind – sofern sie nicht im Inneren des Gebäudes geführt werden können; d.h. wenn keine technischen Notwendigkeiten oder unwirtschaftliche Aufwendungen dagegensprechen – nur zulässig, wenn

- diese von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind (d.h. entlang der Gebäudefront zum vorderen Bauwich sind diese unzulässig)
- diese an der Außenhülle bzw. Außenfront des Gebäudes mit brandschutztechnischen Elementen verkleidet werden und sich in weiterer Folge in Form, Gestaltung, der Materialien und Farbgebung an die Fassade anpasst.

Die Ausführung in Edelstahl ohne Verkleidung ist jedenfalls unzulässig.

8) Versickerung / Abfuhr von Niederschlagswässern

8.1) Vom Grundeigentümer sind geeignete Maßnahmen zur Abwehr von etwaigen Oberflächenabwässern vom öffentlichen Gut aus zu setzen. Auf die gem. § 14 Abs.2 Z.3 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. bestehende Duldungsverpflichtung für Grundeigentümer, dass auf der Straße anfallende Oberflächenwässer flächenmäßig auf sein Grundstück ungehindert abfließen können, wird hingewiesen. Darüber hinaus sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten.

8.2) Bei allen Öffnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Zu- und Abfahrten, Gehtüren etc.) sind geeignete Rigole (welche für die zu erwartenden verkehrstechnischen und versickerungstechnischen Belastungen ausgelegt sind) zur Aufnahme von Oberflächenwässern zwingend vorzusehen. Sowohl die Rigole als auch die Versickerungsanlagen müssen zur Gänze auf Eigengrund liegen.

Sie gelten jedenfalls dann als versickerungstechnisch ausreichend, wenn die Versickerungsanlage gemäß den ÖNORMEN B2506-1 und B2506-2 bemessen, hergestellt und betrieben werden. Bei der Berechnung ist zumindest ein 5-jährliches Regenereignis zu berücksichtigen.

Die Leitung vom Rigol zur Sickeranlage muss jedenfalls in DN 100 hergestellt werden.

9) Freiflächen

9.1) Auf denen in der Plandarstellung gekennzeichneten Freiflächen sind Vorhaben gem. § 14 und §15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. unzulässig. Ausgenommen davon sind Vorhaben zur Herstellung von Einfriedungen an den Grundgrenzen, von Oberflächenbefestigungen (Unterbau für Fahrbahnen) oder Versickerungsanlagen (z.B. Rigole, Sickermulden, Sickerschacht etc.).

9.2) Es dürfen keine KFZ-Abstellplätze errichtet werden.

§ 4 EINSICHTNAHME

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist sowie die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden (Mo. bis Fr. 8:00 bis 12:00, Mi. zusätzlich 13:30 bis 19:00) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
Gegenstimmen: SPÖ, UGI, FPÖ

Abänderungsantrag des gf. GR Grabenwöger:

Der Gemeinderat möge die Verordnung ohne den § 3 der Bebauungsvorschriften beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
Gegenstimmen: VP, BL

TOP 5. Übernahme einer Fläche ins öffentliche Gut

Sachverhalt:

Für den Bus-Umkehrplatz im Bereich Löffelwerk/Staudiglasse wurde ein Übereinkommen mit der Verlassenschaft nach Valentin Basilides getroffen, das sich auf einen Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, Wiener Neustadt, DI Thomas Burtscher, GZ 11051/20 vom 16.12.2020 bezieht, nach dem 2 Teilflächen (TF 1 mit 83m² und TF 3 mit 19m²) nach Ablöse ins öffentliche Gut übernommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme von 2 Teilflächen lt. Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, Wiener Neustadt, DI Thomas Burtscher, GZ 11051/20 vom 16.12.2020 gem. Übereinkommen mit der Verlassenschaft nach Valentin Basilides im Ausmaß von insgesamt 192m² ins öffentliche Gut der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt 2:

Auf der Fischabergstraße nördlich des Bahnübergangs besteht ein kleines Grundstück mit der Nr. 1256/2, innenliegend der EZ 2542, KG Wöllersdorf, mit einem Ausmaß von 130 m², welches als Verkehrsfläche sowohl gewidmet als auch genutzt ist. Gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz soll das Grundstück in die EZ 1518, KG Wöllersdorf (öffentliches Gut der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl) übernommen werden.

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Grundstücks 1256/2, KG Wöllersdorf, gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz ins öffentliche Gut der Marktgemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Auftragsvergabe – Herstellung Verlängerung Mitterweg und Anbindung Getreidegasse

Sachverhalt:

Für die Verlängerung des Mitterweges und der Anbindung der Getreidegasse (endgültige Straßenherstellung) hat die Kosaplaner GmbH eine Grobkostenschätzung der Herstellungskosten mit 25.8.2021 erstellt, die Folgendes zum Inhalt hat:

Straßenbau € 144.000,-, Wasserleitung € 21.500,-, Regenwasserkanal € 42.500,-, Umrüstung Pumpwerk inkl. Pumpendruckleitung € 53.000,- und Planung, Bauaufsicht und Unvorhergesehenes € 39.000,-, gesamt € 300.000,- zuzüglich 20 % USt. € 60.000,-, somit Herstellungskosten inkl. USt. € 360.000,-.

Auf Basis der Grobkostenschätzung wurde im Rahmen eines nicht öffentlichen Verfahrens ohne vorheriger Bekanntmachung eine Ausschreibung durch das Büro Kosaplaner GmbH mit 16.9.2021 durchgeführt. Die Angebotsfrist endete am 27.9.2021 und sind 2 Angebote (Fa. Swietelsky AG mit einer geprüften Netto-Angebotssumme von € 285.362,64 bzw. € 342.435,17 inkl. 20 % USt. und Fa. Gutt-M Bau GmbH mit einer geprüften Nettosumme von 238.746,52 bzw. € 286.495,82 inkl. USt.) eingelangt. Das Angebot der Gutt-M-Bau ist somit um 19,53 % günstiger als jenes der Fa. Swietelsky.

Auf Grund der erfolgten Angebotsprüfung wird daher von der Fa. Kosaplaner der Marktgemeinde vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister-, Rohrleger- und Asphaltierarbeiten, einschließlich Materiallieferungen für die Erweiterung der ABA und der WVA sowie die Verlängerung des Mitterweges an die Fa. Gutt-M Bau GmbH, 1120 Wien, Wilhelmstraße 43/3 mit dem geprüften Angebotspreis von netto € 238.746,52 zuzüglich 20 % USt. € 47.749,30 zusammen daher brutto € 286.495,82 gem. Angebot vom 23.9.2021 zu Festpreisen zu vergeben. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass aus dem obigen Angebot der Betrag von € 43.443,60 für die WVA zu 100 % von der Fa. Kohlbacher (Aufschließung Getreidegasse) sowie anteilig bei der ABA von der Wohnbaugenossenschaft Alpenland die Kosten für den Umbau des Hebewerkes mit rund € 6.000,- getragen werden. Der verbleibende Aufwand der Gemeinde beläuft sich daher auf € 250.677,85 inkl. USt. jedoch exkl. Ingenieurleistungen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die endgültige Herstellung der Straße im Bereich der Verlängerung des Mitterweges samt Anbindung der Getreidegasse gem. der erfolgten Angebotsprüfung durch die Fa. Kosaplaner, die Erd-, Baumeister-, Rohrleger- und Asphaltierarbeiten, einschließlich Materiallieferungen für die Erweiterung der ABA und der WVA sowie die Verlängerung des Mitterweges an die Fa. Gutt-M Bau GmbH, 1120 Wien, Wilhelmstraße 43/3 mit dem geprüften Angebotspreis von netto € 238.746,52 zuzüglich 20 % USt. € 47.749,30 zusammen daher brutto € 286.495,82 gem. Angebot vom 23.9.2021 zu Festpreisen vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich
Gegenstimme: FPÖ

TOP 7. Modernisierung der Fußballsportplatzanlage ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl

Sachverhalt:

Die Fußballsportplatzanlage am Fischaberg liegt in Mitten des Föhrenwaldes „Auf der Ebn“. Sie war 1920 von der Bevölkerung errichtet, 1932-1934 erstmalig professionell angelegt und in den 1970er Jahren auf den damaligen Stand gebracht worden. Nunmehr soll auf Wunsch des dort tätigen Vereins, dem ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl die Anlage auf den heutigen

Stand gebracht werden. Die Anpassung an den Stand der Technik sowie des resultierenden erforderlichen Raumbedarfs unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen des NÖFV bewegt sich in einer Größenordnung von rd. € 260.000,-- und ist daher im Vergleich mit anderen in gleicher Fußballspielklasse (2. Klasse Steinfeld) spielenden Vereinen in den letzten Jahren umgesetzten großvolumigen Anlagen als angemessen anzusehen. Der ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl (ZVR: 112316778) wird Eigenmittel in der Form von Eigenleistungen als auch Barmitteln unter Berücksichtigung der Förderung des NÖFV in Höhe von rd. € 110.000,-- beitragen, was angesichts der Spielklasse und Größe des Vereines eine nicht unwesentliche Größe darstellt. Dieses Projekt wird der ATSV in der Gemeinderatssitzung kurz vorstellen.

Der bei der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl verbleibende Anteil unter Berücksichtigung eines auf 10 Jahre dauernden, nicht rückzahlbaren, Investitionsdarlehens an den Verein im Ausmaß von € 50.000,-- (= vorweg genommene jährliche Investitionsförderung der Gemeinde) und abzüglich einer durch die NÖ Sportsektion in Aussicht gestellten Sportförderung in Höhe von rd. € 40.000,--, beläuft sich demnach auf rd. € 160.000,--.

Die anwesenden Vertreter des ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl, Obm. Robert Reichl und Stv. Thomas Pernsteiner, stellen das Projekt in form einer Powerpoint-Präsentation den Gemeinderäten vor.

Bevor der Vorsitzende den vorliegenden Antrag zur Abstimmung bringt, bedankt sich der Ausschussvorsitzende, gf. GR Ing. Mag. (FH) Christoph Wallner, bei allen Beteiligten für die hervorragende Zusammenarbeit.

Antrag des Ausschusses für Vereinswesen im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Unterstützung zur Umsetzung der Projekte des ATSV im Wert von rd. € 260 000, für 2021 - 2023 gem. vorgelegter Projektmappe, unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen beschließen:

- Umsetzung der 3 Projekte im Gesamtwert von rd. € 260 000,- nach Prioritäten 2021 – 2023.
- Die erforderliche Finanzierungsabwicklung aufgrund der zu erwartenden Bedarfszuweisungen d. Landes NÖ über die Gemeinde.
- Berücksichtigung der zu erwartenden Bedarfszuweisungen nach dem am fmdl. stattgefundenen Finanzierungsgespräch in der Höhe von rd. € 56 000,-.
- Berücksichtigung der zu erwartenden Förderung d. Sportsektion des Landes in der Höhe von rd. € 40 000,-.
- Bauaufsicht und Projektleitung mit Schwergewicht über den Verein.
- Anrechnung und Berücksichtigung d. Eigenleistung und Eigenmittel d. Vereines in der Höhe von rd. € 110 000,-.
- Die baulichen Maßnahmen haben durch den Verein an das Landschaftsbild angepasst zu werden (z.B. Verkleidung u. Überdachung d. Containerlandschaft in Holzdesign)
- Gewährung einer nicht rückzahlbaren Investitionsförderung von 2022 – 2031 (10 Jahre) in der Höhe von € 5 000,- pro Jahr (€ 50 000,-)
- Keine weitere Ausbezahlung und Berücksichtigung von sonstigen Investitionsförderungen bis inkl. 2031
- Abwicklung d. erforderlichen Bauverhandlungen / -genehmigungen durch die Gemeinde
- Abschluss / Aktualisierung einer schriftlichen Vereinbarung bez. Grundstück und Infrastruktur (analog ATV STEINBRÜCKL)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Grundsatzbeschluss einer Haftungsübernahme betr. ASKÖ Wöllersdorf

Sachverhalt:

Vom Vorsitzenden des ASKÖ Wöllersdorf wurde eine Projektmappe für die Sanierung der Spielplätze vorgelegt, aus der Gesamtkosten für die Erneuerung / Neuerrichtung des Belages in der Höhe von € 160.000,- zu entnehmen sind. Auf Grund der Dringlichkeit soll das Projekt nicht wie ursprünglich geplant 2025 sondern bereits 2022 in Angriff genommen werden. Hierbei erfolgt die Finanzierungsabwicklung und Aufnahme des erforderlichen Darlehens durch den Verein, wobei die Gemeinde hins. der Erlangung besserer Konditionen um Unterstützung ersucht wird. Im Zuge dessen soll die Gemeinde die komplette Ausfallhaftung nach Prüfung der finanziellen Gebarung durch den Prüfungsausschuss und nach Vorlage der Darlehenskonditionen bei einer Laufzeit von 10 Jahren übernehmen. Die Bauaufsicht und Projektleitung erfolgt hauptsächlich durch den Verein. Es soll eine schriftliche Vereinbarung bez. des Grundstücks und der darauf befindlichen Infrastruktur analog zum ATV Steinbrückl abgeschlossen werden. Die Zahlungen der Gemeinde der Sonderförderung von € 1.200,- pro Jahr und der Investitionsförderung von max. € 4.000,- pro Jahr soll direkt auf das Darlehenskonto für die nächsten 10 Jahre bzw. die Dauer des Darlehens erfolgen. Weitere Ausbezahlungen bzw. Berücksichtigung von sonstigen Investitionsförderungen erfolgen bis 2031 bzw. bis Ende der Darlehenslaufzeit nicht.

Antrag des Ausschusses für Vereinswesen im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Unterstützung zur Umsetzung des Projektes Sanierung der Tennisplätze des ASKÖ im Wert von rd. € 160 000, für 2022 gem. vorgelegter Projektmappe, unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen beschließen:

- Die Finanzierungsabwicklung und Aufnahme des erforderlichen Darlehens durch den Verein (Unterstützung d. Gemeinde zur Erlangung besserer Konditionen)
- Übernahme d. kompletten Ausfallhaftung durch die Gemeinde
- nach Prüfung d. finanziellen Gebarung d. den Prüfungsausschuss d. Gemeinde
- nach Vorlage d. Darlehenskonditionen (Laufzeit: 10 Jahre)
- Bauaufsicht und Projektleitung mit Schwergewicht über den Verein.
- Abschluss / Aktualisierung einer schriftlichen Vereinbarung bez. Grundstück und Infrastruktur (analog ATV STEINBRÜCKL)
- Rückzahlung d. Sonderförderung € 1 200,- pro Jahr und Investitionsförderung von max. € 4000,- pro Jahr direkt auf das Darlehenskonto durch die Gemeinde (genauer Betrag nach Vorliegen d. Darlehenskonditionen)
- Keine weitere Ausbezahlung und Berücksichtigung von sonstigen Investitionsförderungen bis inkl. 2031 (bzw. Laufzeit d. Darlehens)

Ergänzungsantrag des Bürgermeisters:

Der Beschluss soll als Grundsatzbeschluss für die genannten Rahmenbedingungen aufgefasst werden.

Beschluss: Der Antrag samt Ergänzungsantrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

gf. GR Pfaffelmaier und gf. GR Schwarz verlassen die Sitzung von 20:15 bis 20:17 Uhr.

GR Pranzl verlässt die Sitzung von 20:16 bis 20:18 Uhr.

TOP 9. Ankauf eines HLF1 für die FF Steinabrückl

Sachverhalt:

Die Feuerwehrausrüstungsverordnung des Landes NOE sieht für die Marktgemeinde Wöllersdorf–Steinabrückl für die Abdeckung der Einsatzszenarien wie z.B. Brandschadenereignisse, Löschwasserversorgung und Katastrophenschutz nachstehende Fahrzeuge vor. Diesem Erfordernis wurde im Stationierungsplan von 2014 beziehungsweise in der Neuevaluierung 2017 Folge getragen:

- 2 Stk. HLF2 in Wöllersdorf
- 1 Stk. HLF3 in Steinabrückl
- 1 Stk. HLF1 in Steinabrückl

Bei der FF Steinabrückl steht der Austausch des 1996 in Dienst gestellten und inzwischen 25 Jahre alten Kleinlöschfahrzeuges an. Dieses wird gem. dem o.a. Stationierungsplan durch das HLF 1 ersetzt.

Von der Kanzlei SHMP Schwartz/Huber-Medek/Pallitsch, Wien, wurde am 6.8.2021 das Vergabeverfahren „Ausschreibung Feuerwehreinsatzfahrzeug“ über die ANKÖ-Vergabepattform eingeleitet, welches am 6.9.2021 um 12:00 Uhr für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge endet. Der Ausschreibung zu Grunde liegt ein Pflichtenheft, das die FF Steinabrückl im Einklang mit der Feuerwehrausrüstungsverordnung für ein Hilfeleistungsfahrzeug 1 erstellt hat.

Nach der Angebotsfrist, der Produktpräsentation sowie der Bestbieterermittlung, die von 7 Personen durchgeführt wird, wobei 5 Mitglieder von der Feuerwehr und 2 Gemeinderäte (üblicher Weise 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende und dessen Stellvertreterin) entsandt werden.

Anhand dieser Bestbieterermittlung werden die einzelnen Kriterien in einer Punktematrix bewertet. Bis zur Gemeinderatssitzung ist dieser Vorgang abgeschlossen und kann die Fertigung des besten Fahrzeuges in Auftrag gegeben werden.

Der Kommandant OBI Walter Pfisterer erläutert die Notwendigkeit der Anschaffung dieses HLF1 unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gerätschaften, die nur mehr in die fahrzeugspezifischen Container gepackt werden müssen.

Im Rahmen einer vorbereiteten Powerpoint-Präsentation werden dem Gemeinderat die Details zum Anschaffungsvorgang ausführlich erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

Auf Grundlage der Bestbieterermittlung und des Vergabevorschlags des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Steinabrückl soll der Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H., Haidfeldstraße 37, A-4060 Leonding, gemäß § 143 BVergG 2018 der Zuschlag für das angebotene Fahrzeug Mercedes-Benz Sprinter 519 CDI Doka 4x4 („HLFA-1“) samt Aufbau, sonstiger Ausstattung und Beladung, zu einem Gesamtpreis von € 181.182,19 inklusive 20% USt erteilt werden. Der Zuschlag kann der Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H. sofort erteilt werden; das Abwarten des Ablaufs der gesetzlichen 10-tägigen Stillhaltefrist ist bei nur einem einzigen Bieter im Vergabeverfahren nicht erforderlich (vgl. § 143 Abs. 2 Z 1 BVergG 2018). Es gelten die Vertragsbedingungen der Ausschreibung, wobei der Bieter infolge der COVID-bedingten Lieferengpässe den in der Ausschreibung vorgegebenen Liefertermin und die Pönale nicht akzeptieren kann; daher müssen mit dem Bieter in Abstimmung mit der FF Steinabrückl einvernehmlich Liefertermin und Pönale neu festgelegt werden. Das dadurch bedingte Risiko einer Anfechtung durch einen Mitbewerber ist als gering einzuschätzen, weil anzunehmen ist, dass sich der Bieterkreis auch bei Ausschreibung eines längeren Lieferzeitraums nicht verändert hätte und auch dann nur die Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H. ein Angebot im Vergabeverfahren gelegt hätte. Die Bedeckung des Auftrags erfolgt über die Haushaltsstellen 5/1641-303, 5/1641-307 und 5/1641-346. Der

Bürgermeister wird beauftragt, im Voranschlag 2022 die Bedeckungen entsprechend unter Berücksichtigung der Eigenmittel der Feuerwehr sowie der Förderung des Landesfeuerwehrverbandes und des Landes NÖ sowie die Fremdfinanzierung auf die zu erwartende Standzeit des Fahrzeuges vorzusehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Gräbner verlässt die Sitzung aus beruflichen Gründen um 20:29 Uhr und nimmt an den weiteren Abstimmungen nicht mehr teil.

TOP 10. Flexibilisierung – Anrufsammeltaxi FöhrenAST

Sachverhalt:

Das Föhren-Anruf-Sammel-Taxi umfasst die Gemeinden Bad Fischau-Brunn, Markt Piesting und Wöllersdorf-Steinabrüchl mit insgesamt 11.315 Einwohnern gesamt. Bisher war eine Nutzung des AST in einem Fahrplan ziemlich starr geregelt. Nun ist eine Möglichkeit gefunden worden, das AST flexibler einzusetzen und gleichzeitig neue Einsatzzeiten bzw. Einsatzzeitblöcke festzulegen. Dies kann in 2 Arten erfolgen – mit einer 60 Minuten- oder mit einer 30 Minuten-Bediengarantie, wobei bei der 2. Variante ein 2. KFZ mit einem 2. Fahrer vorgehalten werden muss, was die Angelegenheit um einiges verteuert. So sind die beteiligten Gemeinden vorab bei der Umsetzung bereits zu dem Ergebnis gekommen, der Bediengarantie mit 60 Minuten den Vorzug zu geben. Da dies lediglich bedeutet, dass ein Fahrzeug spätestens in 60 Minuten vor Ort ist, was im Regelfall aber auch früher erfolgen wird. Gleichzeitig sollen die verfügbaren Zeitblöcke auf die Nutzung abgestimmt werden, wobei die Kosten selbst bei der kundenfreundlichsten Variante nur wenig über der „Sparvariante“ liegen, weshalb hier die Variante 3 mit einem großen Zeitfenster am Vormittag für z. B. Einkäufe und Nachmittags- bzw. Abendbedienung (Mo-Fr 9-14 Uhr, Fr+Sa+Fe 17-4 Uhr, Sa+So 9-13 und 17-20 Uhr) sowohl für die ältere als auch für die jüngere Gesellschaft vorgesehen ist. Im Rahmen einer Zoom-Video-Konferenz am 1.9.2021 haben sich die drei Gemeinden gemeinsam mit dem VOR auf die Variante 3 mit einer 60 Minuten-Bediengarantie bereits geeinigt. Nachdem dieses System der AST-Flexibilisierung ein völlig neues ist und daher auf noch keine Vergleichswerte zurückgegriffen werden kann, wird mit einem Einnahmenanteil (Erlös von Fahrkarten) von rund 25 % sowie einer darauf folgenden Förderung des Landes NÖ von rund 33 % als Schätzwert angenommen. Die jährliche Aufwendung unserer Marktgemeinde würde sich demnach bei € 21.000,- bewegen. In Abhängigkeit von den tatsächlichen Fahrbewegungen und Fahrkartenerlösen kann dieser Betrag eher unterschritten als überschritten werden. Die Vertragslaufzeit wurde mit 3 Jahren angegeben und ermöglicht daher den Gemeinden, zu diesem Zeitpunkt eine Evaluierung durchzuführen.

Der Vorsitzende ersucht gf. GR Florian Pfaffelmaier, den Sachverhalt zu erörtern. Nach erfolgtem Austausch lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kostenübernahme für die Flexibilisierung des FöhrenAST mit einer Bediengarantie von 60 Minuten und den größtmöglichen Zeitverfügbarkeiten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

gf. GR Palotay verlässt die Sitzung von 20:42 bis 20:44 Uhr.

GR Ebner und gf. GR Pfaffelmaier verlassen für die Dauer des folgenden TOPs aus Gründen der Befangenheit die Sitzung.

TOP 11. Ehrungen gem. § 17 NÖ Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Grundlage für die Ehrungen von Mitgliedern des Gemeinderates ist ein Beschluss vom 30.10.1995, in dem die Kriterien für die Vergabe von Ehrenabzeichen der Gemeinde (in Silber oder in Gold) festgelegt sind. Darüber hinaus können weitere Gemeindebürger aus der Wirtschaft wie aus den Vereinen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, für eine Ehrung bis am 19.9.2021 vor der Sitzung des Gemeinderates von allen Fraktionen vorgeschlagen werden. Die feierliche Übergabe erfolgt an einem separaten Termin anlässlich eines kleinen Festaktes in einem der Veranstaltungssäle. Weiters soll die Vergabe von Ehrenzeichen auch für Mandatäre nach dem Ausscheiden nach einer 5-jährigen Periode durch Überreichung eines Ehrenabzeichens in Bronze ermöglicht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Personen durch Zuerkennung eines Ehrenabzeichens für die in der Gemeinde erbrachten Leistungen ehren:

Aus dem Vereinswesen:

- Peter Schwarz Obmann a.D. des ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl – Gold
- Heinrich Nowak Obmann a.D. des ATV Steinabrückl-Heideansiedlung, 5 Jahre Gemeinderat – ausgeschieden, ehrenamtliches Vorstandsmitglied für die Marktgemeinde im Piestingtaler Abwasserverband (laufend) – Gold

Aus dem Gemeinderat:

- Florian Pfaffelmaier für 11 jährige Tätigkeit im Gemeinderat, davon 5 Jahre als gf. Gemeinderat (gem. Richtlinie vom 30.10.1995) – Silber
- Mag. jur. Hannes Ebner für 11 jährige Tätigkeit im Gemeinderat, davon 5 Jahre als Vizebürgermeister (gem. Richtlinie vom 30.10.1995) – Silber
- Roland Marsch, ausgeschieden, für 5-jährige Tätigkeit im Gemeinderat, davon 3 Jahre als gf. Gemeinderat – Silber
- ausgeschiedene Gemeinderäte mit 5-jähriger Funktionstätigkeit – Bronze:
 - a) Anton Baderer
 - b) Robert Fyla
 - c) Stefan Horváth BSc
 - d) Andreas Kaindl
 - e) Stefan Kaindl
 - f) Leopold Scheibenreif
 - g) Reinhold Zagler

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR Ebner und gf. GR Pfaffelmaier nehmen wieder an der Sitzung teil.

TOP 12. Bau eines Zauns im Kindergarten Steinabrückl, Hauptstraße 7

Der Dringlichkeitsantrag lautet wie folgt:

Sachverhalt:

Seitdem im Juni 2020 die Mitarbeiter der Gemeinde die Sträucher statt zurückgeschnitten, gänzlich entfernt haben, wurde ein Bauzaun inklusive Bauzaunfuß aus Beton aufgestellt. Da zudem das Ganze auf einer Hanglage bergab steht, kann der Garten von den Kindern nicht voll ausgenutzt werden. Zudem besteht allzeit Gefahr, dass Kinder auf den Bauzaun klettern oder sich an den Bauzaunfüßen verletzen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Eine Baufirma beauftragen, eine Stützwand zu errichten, um eine größere Fläche ohne Hanglage zu erzielen, auf der dann ein Zaun errichtet wird, der den Normen für den Kindergarten entspricht.
2. Einen Schattenspender in Form eines Baumes zu pflanzen, damit im Sommer die Kinder auch im Schatten spielen können.

Bgm. Glöckler erläutert die bisher von Natur- und Umweltgemeinderätin Petra Meitz unternommenen Schritte und die Corona-bedingten Verzögerungen sowie das Vorhaben, sowohl den Garten des Kindergartens als auch jenen der Volksschule zusammen zu gestalten, wobei hier GR Meitz auf eine naturnahe Ausführung unter gleichzeitiger Sparsamkeit mit den Grundflächen hinweist, da v.a. der Garten der Volksschule für die 180 Kinder sehr klein ist.

Auf Grund der Corona bedingten Lieferschwierigkeiten soll im Frühjahr 2022 eine gemeinsame Lösung für Schule und Kindergarten ausgearbeitet und umgesetzt werden. Der vom gf. GR Peter Werbik beantragten Ausführungen stehen Kosten von rund € 100.000,- gegenüber.

Aus diesem Grund wurde die Realisierung einer Stützmauer auch noch nicht umgesetzt.

Nach den umfassenden Ausführungen und Sachverhaltsdarstellungen fragt der Vorsitzende den Antragsteller, ob er den gestellten Antrag vollinhaltlich aufrecht hält und eine Abstimmung darüber möchte.

GR Werbik erkundigt sich, bis wann mit einem Abschluss der Arbeiten gerechnet werden kann. Der Vorsitzende erwidert, dass das Vorhaben im Frühjahr abgeschlossen sein sollte.

gf. GR Werbik zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

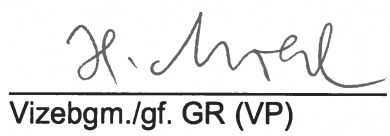
Eine Abstimmung entfällt dadurch.

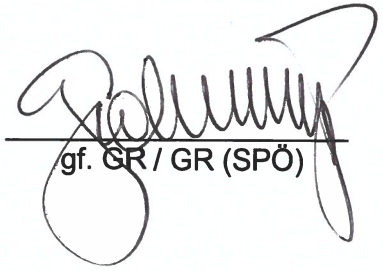
Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit, verabschiedet den anwesenden Zuhörer und beendet die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:50 Uhr.

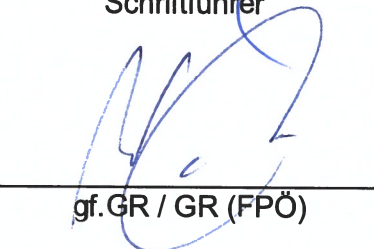
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 30. Nov. 2021
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführer


Vizebgm./gf. GR (VP)


gf. GR / GR (SPÖ)


gf. GR / GR (FPÖ)


GR (UGI)

GR (BL)